

Grossratsbeschluss über die Schaffung von Spitalverbunden

und

V. Nachtragsgesetz zum Gesundheitsgesetz

Anträge der Regierung vom 24. April 2001

Ziff. 2:

2. Der Grosse Rat lädt die Regierung ein:
 - a) für die Spitalverbunde nach Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Schaffung von Spitalverbunden zusätzlich zur privatrechtlichen Aktiengesellschaft die Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt als Variante auszuarbeiten;
 - b) die Varianten samt Entwürfen gemäss Ziff. 1 und eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile in einer Nachtragsbotschaft zu unterbreiten;
 - c) Streichen.

Begründung: Die Regierung beantragt, einen umfassenden Vergleich der Organisationsformen vorzunehmen. Dazu sollen konkrete Entwürfe ausgearbeitet und in einem vergleichenden Bericht festgehalten werden. Auf der Grundlage eines solchen Berichts kann der Grosse Rat Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen und sich in Kenntnis aller Folgen für eine der beiden Varianten entscheiden. Es rechtfertigt sich aus der Sicht der Regierung, den Entscheid über die Rechtsform bis zum Vorliegen des umfassenden Variantenvergleichs offenzuhalten.